

Preisblatt

für vermiedene Netzentgelte
gültig ab 1. Januar 2020



Saalfelder Energienetze GmbH
Renschützer Straße 42
07318 Saalfeld

Telefon 03671 590-290
Telefax 03671 590-333
info@saalfelder-energienetze.de
www.saalfelder-energienetze.de

Steuernummer 161/125/09317

Entgelte für vermiedene Netzentgelte

Nach § 18 StromNEV erhalten Betreiber von dezentralen Erzeugungsanlagen, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb genommen worden sind, vom Betreiber des Elektrizitätsverteilernetzes, in dessen Netz sie einspeisen, ein Entgelt. Bei Anlagen mit volatiler Erzeugung ist Satz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie nur dann ein Entgelt erhalten, wenn sie vor dem 01.01.2018 in Betrieb genommen worden sind (Bestandsanlage). Volatile Erzeugung ist die Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen und aus solarer Strahlungsenergie. Dieses Entgelt muss den gegenüber den vorgelagerten Netz- oder Umspannebenen durch die jeweilige Einspeisung vermiedenen Netzentgelten entsprechen, die nach Maßgabe des § 120 EnWG ermittelt werden. Das Entgelt nach Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Stromeinspeisung

1. nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gefördert wird,
2. nach § 6 Absatz 4 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und § 13 Absatz 5 vergütet wird und in dieser Vergütung vermiedene Netzentgelte enthalten sind oder
3. aus KWK-Anlagen nach § 8a Absatz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes gefördert wird.

Ab dem 01.01.2018 sind die Entgelte nach Maßgabe des § 120 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV zu begrenzen. Der Begrenzung liegt das aktuelle Referenzpreisblatt zugrunde.

Die vermiedenen Netzentgelte ab 01.01.2020 ergeben sich daher wie folgt:

Entgelt der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene	Mittelspannung	Umspannung in Niederspannung	Niederspannung
Leistungspreis in [€/kWa]	91,74	95,73	106,11
Arbeitspreis in [ct/kWh]	0,06	0,44	0,42

Bei dezentralen Einspeisungen ohne Lastgangmessung ist grundsätzlich nur die Vermeidungsarbeit zu berücksichtigen.

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.